

INNO TAPE



CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY

VERHALTENS- UND VERANTWORTUNGSRICHTLINIE

Corporate Social Responsibility

für INNO TAPE, Lieferanten und Geschäftspartner

KLARSTELLUNG Diese Richtlinie beschreibt Grundsätze, Pflichten und Freigabeprozesse. Sie ist kein pauschaler Nachweis einer Umweltleistung und keine produktbezogene Umweltwerbung.

Fassung: September 2026

Gültig ab: 27. September 2026

Dokumentverantwortung: Geschäftsführung der INNO TAPE GmbH

Prüfzyklus: mindestens jährlich sowie anlassbezogen bei Rechts- oder Prozessänderungen

Unser Grundsatz

Verantwortung braucht keine großen Worte. Sie braucht klare Regeln, nachvollziehbare Daten und konsequentes Handeln.

INNO TAPE verbindet wirtschaftliche Leistung mit der Achtung von Menschenrechten, fairer Zusammenarbeit, sicherer Arbeit und einem kontrollierten Umgang mit Umweltwirkungen. Das gilt im eigenen Unternehmen und in den Geschäftsbeziehungen, die wir beeinflussen können.

Inhalt

- 1. Zweck, Geltungsbereich und Maßstab
- 2. Verantwortung gegenüber Menschen und Mitarbeitenden
- 3. Verantwortung im Geschäftsverkehr
- 4. Verantwortung am Arbeitsplatz
- 5. Verantwortung für Umwelt und Ressourcen
- 6. Umwelt- und Nachhaltigkeitskommunikation nach EmpCo
- 7. Umsetzung, Kontrolle und Konsequenzen
- 8. Hinweisgebersystem und Schutz vor Vergeltung
- Anlage A: Freigabecheck für Umweltangaben
- Anlage B: Rechts- und Referenzrahmen

So ist diese Richtlinie zu lesen

Die Formulierung „wir“ bezeichnet die INNO TAPE GmbH. Anforderungen an Lieferanten und Geschäftspartner sind ausdrücklich als solche benannt. Soweit vertraglich einbezogen, sind diese Anforderungen verbindlich.

Diese Richtlinie setzt Mindestanforderungen. Gelten mehrere Regelwerke für denselben Sachverhalt, ist die strengere rechtlich zulässige Anforderung einzuhalten.

1. Zweck, Geltungsbereich und Maßstab

Ziel dieser Richtlinie ist eine verantwortungsvolle, verlässliche und nachvollziehbare Zusammenarbeit. Sie gilt für die INNO TAPE GmbH und bildet zugleich den Erwartungsrahmen für Lieferanten, Dienstleister und sonstige Geschäftspartner.

Alle geschäftlichen Aktivitäten müssen das jeweils anwendbare Recht erfüllen. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz, Umwelt, Datenschutz, Wettbewerb, Korruptionsprävention sowie Exportkontrolle.

Die Richtlinie orientiert sich insbesondere an den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den grundlegenden Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln.

1.1 Verantwortung in der Lieferkette

Lieferanten und Geschäftspartner sollen die Anforderungen dieser Richtlinie in ihren eigenen Prozessen verankern und angemessen an relevante Unterauftragnehmer und Vorlieferanten weitergeben. Risiken und Verstöße sind nicht zu verdecken, sondern frühzeitig offenzulegen und wirksam zu bearbeiten.

INNO TAPE kann bei konkretem Anlass geeignete Nachweise anfordern. Umfang und Tiefe richten sich nach Risiko, Einflussmöglichkeit und Verhältnismäßigkeit.

1.2 Wahrheit vor Wirkung

LEITLINIE Eine Aussage ist nicht deshalb richtig, weil sie gut klingt. Sie ist nur dann belastbar, wenn ihr Inhalt, ihr Umfang und ihre Grundlage nachvollziehbar belegt sind.

2. Verantwortung gegenüber Menschen und Mitarbeitenden

2.1 Vergütung, Sozialleistungen und Arbeitszeit

Vergütung, Sozialleistungen, Arbeitszeit, Pausen und Mehrarbeit müssen mindestens den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Soweit einschlägige Tarifregelungen, Branchenstandards oder internationale Arbeitsnormen einen höheren Schutz vorsehen und anwendbar sind, werden diese berücksichtigt.

2.2 Freie Wahl der Beschäftigung

Zwangsarbeit, Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel und jede andere Form unfreiwilliger Arbeit sind unzulässig. Beschäftigte dürfen das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der geltenden Fristen beenden. Persönliche Dokumente dürfen nicht als Druckmittel einbehalten werden.

2.3 Vereinigungsfreiheit und sozialer Dialog

Wir respektieren das Recht der Beschäftigten, sich im Rahmen des geltenden Rechts zusammenzuschließen, Arbeitnehmervertretungen zu bilden oder ihnen beizutreten und über Arbeitsbedingungen zu sprechen. Daraus dürfen keine Benachteiligungen entstehen.

2.4 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist in jeder Phase der Leistungserbringung ausgeschlossen. Das Mindestalter richtet sich nach dem anwendbaren Recht und den einschlägigen ILO-Übereinkommen. Gefährliche Tätigkeiten dürfen ausschließlich von Personen ausgeführt werden, die das gesetzlich erforderliche Mindestalter erreicht haben; dieses darf nicht unter 18 Jahren liegen.

2.5 Schutz vor moderner Sklaverei

Moderne Sklaverei wird nicht geduldet. Dazu zählen insbesondere Zwangsarbeit, Menschenhandel, unzulässige Vermittlungsgebühren, erzwungene Überstunden, unrechtmäßiger Lohnentzug sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.

2.6 Chancengleichheit, Vielfalt und Schutz vor Belästigung

Als Mitglied der Charta der Vielfalt fördern wir ein Arbeitsumfeld, in dem unterschiedliche Erfahrungen, Kulturen und Denkweisen respektiert werden.

Benachteiligung, Belästigung, sexuelle Belästigung, Einschüchterung und Missbrauch werden nicht geduldet. Entscheidungen zu Einstellung, Entwicklung, Vergütung und Zusammenarbeit dürfen nicht aufgrund ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Identität, Hautfarbe, politischer Überzeugung, sozialer Herkunft oder eines anderen gesetzlich geschützten Merkmals getroffen werden.

2.7 Ethische Rekrutierung

Bewerbende erhalten klare und wahrheitsgemäße Informationen über Tätigkeit, Vergütung und Arbeitsbedingungen. Einstellungsgebühren werden Beschäftigten nicht auferlegt. Arbeitsverträge werden rechtzeitig, verständlich und in einer Sprache bereitgestellt, die die betroffene Person versteht.

3. Verantwortung im Geschäftsverkehr

3.1 Korruption, Bestechung, Erpressung und Veruntreuung

Wir erwarten Integrität in jeder Geschäftsbeziehung. Korruption, Bestechung, Erpressung, Veruntreuung, unzulässige Beschleunigungszahlungen und verdeckte Gegenleistungen sind untersagt. Geschenke und Einladungen dürfen Entscheidungen weder beeinflussen noch den Anschein einer Beeinflussung erzeugen.

3.2 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Wir halten die Regeln des fairen Wettbewerbs und des Kartellrechts ein. Unzulässige Absprachen zu Preisen, Märkten, Kunden, Kapazitäten oder Angeboten sowie der unangemessene Austausch wettbewerblich sensibler Informationen sind untersagt. Eine starke Marktposition darf nicht missbräuchlich genutzt werden.

3.3 Interessenkonflikte

Geschäftliche Entscheidungen werden sachlich und im Unternehmensinteresse getroffen. Tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte sind unverzüglich offenzulegen. Betroffene Personen wirken an der Entscheidung nur mit, wenn eine transparente und angemessene Lösung festgelegt wurde.

3.4 Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen

Bei grenzüberschreitenden Geschäften werden anwendbare Zoll-, Exportkontroll- und Sanktionsregelungen geprüft und eingehalten. Erforderliche Genehmigungen, Klassifizierungen und Prüfungen sind vor der Lieferung oder Leistungserbringung abzuschließen.

3.5 Finanzielle Verantwortung und Aufzeichnungen

Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen müssen vollständig, korrekt, nachvollziehbar und rechtzeitig geführt werden. Dazu gehören insbesondere Finanzdaten, Qualitätsberichte, Prüfaufzeichnungen, Zeit- und Materialbuchungen sowie Spesenabrechnungen. Unrichtige, unvollständige oder bewusst irreführende Dokumentationen sind unzulässig.

3.6 Offenlegung und vertrauliche Informationen

Gesetzliche Berichts- und Offenlegungspflichten werden erfüllt. Vertrauliche Informationen werden nur zweckgebunden, geschützt und im vereinbarten Umfang verwendet. Transparenz bedeutet nicht, Geschäftsgeheimnisse unkontrolliert offenzulegen.

4. Verantwortung am Arbeitsplatz

4.1 Geistiges Eigentum und Plagiate

Wir respektieren Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, Know-how und sonstige Schutzrechte. Inhalte und technische Lösungen Dritter werden nur mit erforderlicher Berechtigung genutzt. Festgestellte Plagiate oder unzulässige Nutzungen werden nicht weitergegeben und intern gemeldet.

4.2 Datenschutz und Informationssicherheit

Personenbezogene Daten werden rechtmäßig, zweckgebunden, transparent und auf das erforderliche Maß beschränkt verarbeitet. Technische und organisatorische Maßnahmen schützen Daten und vertrauliche Informationen vor Verlust, Manipulation und unbefugtem Zugriff.

4.3 Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden mindestens nach den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben organisiert. Dazu gehören Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen, Maschinensicherheit, Gefahrstoffmanagement, Ergonomie, Brand- und Notfallschutz sowie Unfall- und Störungsmanagement.

Erforderliche persönliche Schutzausrüstung wird geeignet und kostenfrei bereitgestellt. Schutzvorrichtungen dürfen nicht umgangen, manipuliert oder außer Betrieb gesetzt werden.

NULL TOLERANZ Sicherheit ist keine Formalität. Wer Schutzmaßnahmen manipuliert oder erkennbare Gefahren ignoriert, gefährdet Menschen und handelt gegen diese Richtlinie.

5. Verantwortung für Umwelt und Ressourcen

INNO TAPE steuert Umweltaspekte anhand konkreter Prozesse und Daten. Aussagen zu Umweltleistungen werden nur in dem Umfang getroffen, in dem sie belegt, aktuell und verständlich eingegrenzt sind.

5.1 Umweltmanagement und Rechtskonformität

- Anwendbare Umwelt-, Chemikalien-, Abfall-, Immissionsschutz- und wasserrechtliche Anforderungen werden ermittelt und eingehalten.
- Wesentliche Umweltaspekte, Risiken und Notfallszenarien werden regelmäßig bewertet.
- Ziele und Maßnahmen werden mit Zuständigkeiten, Zeitbezug und geeigneten Kennzahlen dokumentiert.
- Umweltrelevante Abweichungen werden untersucht; Korrekturmaßnahmen werden nachverfolgt.

5.2 Energie, Emissionen und Klima

Energieverbräuche und relevante Treibhausgasemissionen werden in einem für die Geschäftstätigkeit angemessenen Umfang erfasst. Reduktionsmaßnahmen werden nach technischer Machbarkeit, Wirkung und Wirtschaftlichkeit priorisiert.

Angaben zu Energiequellen, Emissionen oder Reduktionen müssen Zeitraum, organisatorischen und sachlichen Geltungsbereich, Datenquelle und Berechnungsmethode erkennen lassen. Eine Zielaussage für die Zukunft wird extern nur veröffentlicht, wenn die Anforderungen aus Abschnitt 6.5 erfüllt sind.

5.3 Material, Abfall und Kreislaufführung

Materialeinsatz, Ausschuss und Abfall werden dort erfasst, wo dies für Steuerung und Bewertung erforderlich ist. Vermeidung hat Vorrang vor Wiederverwendung und Verwertung; Beseitigung ist die letzte Option. Maßnahmen werden anhand nachvollziehbarer Bezugsgrößen bewertet, etwa Materialmenge je Auftrag oder Ausschussquote eines definierten Prozesses.

5.4 Wasser, Boden, Luft und Biodiversität

Mögliche Auswirkungen auf Wasser, Boden und Luft werden standort- und tätigkeitsbezogen bewertet. Stofffreisetzungen sind zu vermeiden; für relevante Störungen bestehen Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen. Risiken für Landnutzung, Entwaldung und Biodiversität werden dort geprüft, wo Materialherkunft oder Geschäftstätigkeit einen sachlichen Bezug schaffen.

5.5 Chemikalien und Produktkonformität

Gefahrstoffe und sonstige regulierte Stoffe werden identifiziert, gekennzeichnet, sicher gehandhabt, transportiert, gelagert und entsorgt. Produkt- und Materialanforderungen des jeweiligen Zielmarktes sind einzuhalten. Erklärungen zu Inhaltsstoffen oder Konformität müssen sich auf aktuelle, geeignete Nachweise stützen.

5.6 Produktbezogene Umweltmerkmale

Begriffe wie „recyclbar“, „ressourcenschonend“, „emissionsarm“ oder „mit geringerem Materialeinsatz“ dürfen nur für den konkret nachgewiesenen Aspekt und unter Benennung der maßgeblichen Bedingungen verwendet werden. Eine Eigenschaft eines einzelnen Materials, Bauteils oder Prozessschritts darf nicht ohne sachliche Grundlage auf das gesamte Produkt oder die gesamte Geschäftstätigkeit übertragen werden.

5.7 Gesellschaft, Land- und Nutzungsrechte

Wir respektieren die Rechte lokaler Gemeinschaften, von Minderheiten und indigenen Völkern. Zwangsräumung sowie der unrechtmäßige Entzug von Land, Wald oder Gewässern werden nicht akzeptiert. Soweit einschlägig, ist das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung zu beachten.

Private oder öffentliche Sicherheitskräfte dürfen nur eingesetzt werden, wenn Auswahl, Unterweisung und Kontrolle gewährleisten, dass Menschenrechte gewahrt bleiben.

6. Umwelt- und Nachhaltigkeitskommunikation nach EmpCo

Dieser Abschnitt gilt für freiwillige Aussagen und Darstellungen in geschäftlichen Handlungen, die ausdrücklich oder sinngemäß eine positive, keine, geringere oder künftig verbesserte Umweltwirkung vermitteln. Erfasst sein können Texte, Bilder, Symbole, Farben, Produktnamen, Präsentationen, Websites, Social-Media-Beiträge, Angebote und Verpackungen.

GELTUNGSBEREICH Die EmpCo-Regelungen zielen auf Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern. INNO TAPE wendet die folgenden Prüfregeleln vorsorglich auf jede externe Umweltkommunikation an, die Verbraucher erreichen oder beeinflussen kann.

6.1 Grundprinzipien

- Wahr: Die Aussage stimmt und beruht auf geeigneten, aktuellen Nachweisen.
- Konkret: Umweltaspekt, Produkt, Prozess, Standort und Zeitraum sind eindeutig benannt.
- Begrenzt: Der Nachweis wird nicht auf einen größeren Bereich übertragen, als er tatsächlich abdeckt.
- Verständlich: Einschränkungen und wesentliche Bedingungen stehen klar und hervorgehoben auf demselben Medium wie die Aussage.
- Aktuell: Aussage und Nachweis werden bei Änderungen überprüft und erforderlichenfalls angepasst oder entfernt.

6.2 Allgemeine Umweltaussagen

Pauschale Begriffe wie „umweltfreundlich“, „grün“, „ökologisch“, „klimafreundlich“, „nachhaltig“, „biologisch abbaubar“ oder vergleichbare Gesamtaussagen dürfen nicht isoliert verwendet werden. Zulässig sind sie nur, wenn die gesetzlich geforderte anerkannte hervorragende Umweltleistung nachgewiesen wird oder die Aussage auf demselben Medium klar und hervorgehoben so konkretisiert ist, dass keine allgemeine Umweltaussage entsteht.

Eine Erläuterung in einem schwer auffindbaren Dokument oder ausschließlich hinter einem QR-Code reicht für die unmittelbare Konkretisierung nicht aus, wenn die Kernaussage auf dem verwendeten Medium pauschal bleibt.

6.3 Reichweite einer Aussage

Eine Aussage über das gesamte Produkt oder die gesamte Geschäftstätigkeit ist unzulässig, wenn der Nachweis nur einen Teilaspekt betrifft. Beispiel: Eine nachgewiesene Materialeinsparung in einem einzelnen Fertigungsschritt rechtfertigt keine pauschale Aussage, das gesamte Produkt oder Unternehmen sei „nachhaltig“.

6.4 Nachhaltigkeitssiegel und Zeichen

Freiwillige Nachhaltigkeitssiegel werden nur verwendet, wenn sie von staatlicher Stelle festgesetzt wurden oder auf einem geeigneten Zertifizierungssystem mit öffentlich einsehbaren Anforderungen und unabhängiger Überwachung beruhen. Eigene Logos, Piktogramme oder Bewertungszeichen dürfen nicht den Eindruck eines unabhängig geprüften Umwelt- oder Nachhaltigkeitssiegels erwecken.

6.5 Aussagen über künftige Umweltleistungen

Aussagen wie „bis 2030 klimaneutral“, „künftig emissionsfrei“ oder sonstige Umweltziele dürfen extern nur veröffentlicht werden, wenn klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtungen

bestehen. Grundlage muss ein detaillierter und realistischer Umsetzungsplan sein, der mindestens umfasst:

- einen eindeutigen Ausgangswert und eine dokumentierte Berechnungsmethode,
- messbare, zeitgebundene Zwischen- und Endziele,
- festgelegte Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Ressourcen,
- einen Prozess zur regelmäßigen Fortschrittsmessung,
- eine regelmäßige Prüfung durch einen unabhängigen externen Sachverständigen sowie die Bereitstellung der wesentlichen Ergebnisse für Verbraucher.

Fehlt eine dieser Grundlagen, wird die Zukunftsaussage nicht veröffentlicht oder unverzüglich zurückgenommen.

6.6 Kompensation von Treibhausgasemissionen

Ein Produkt darf nicht als „klimaneutral“, „CO₂-neutral“, „klimapositiv“, „mit reduziertem CO₂-Fußabdruck“ oder sinngleich beworben werden, wenn diese Aussage auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen außerhalb der Wertschöpfungskette beruht. Tatsächliche, nachgewiesene Reduktionen können konkret beschrieben werden, sofern Bezugsjahr, Umfang, Methode und Systemgrenzen klar benannt sind.

6.7 Gesetzliche Pflichten sind kein Vorteil

Eine Eigenschaft, die für alle Produkte einer Kategorie gesetzlich vorgeschrieben ist, darf nicht als besondere Umweltleistung von INNO TAPE oder eines Produkts herausgestellt werden.

6.8 Freigabe und Nachweisregister

Vor Veröffentlichung einer Umwelt- oder Nachhaltigkeitsaussage muss der verantwortliche Fachbereich den Freigabecheck aus Anlage A vollständig dokumentieren. Marketing oder Kommunikation prüft Verständlichkeit und Darstellung; der fachlich zuständige Bereich bestätigt die Nachweise. Aussagen mit erhöhtem Risiko, Zukunftszielen, Kompensation, Siegeln oder Unternehmensbezug bedürfen zusätzlich der Freigabe durch die Geschäftsführung und gegebenenfalls einer rechtlichen Prüfung.

Freigegebene Aussagen werden mit Wortlaut, Medium, Geltungsbereich, Nachweis, verantwortlicher Person, Freigabedatum und Prüftermin in einem zentralen Nachweisregister geführt.

7. Umsetzung, Kontrolle und Konsequenzen

7.1 Zuständigkeit

Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für diese Richtlinie. Führungskräfte setzen die Anforderungen in ihren Bereichen um. Mitarbeitende prüfen vor ihrem Handeln, ob Vorgaben eingehalten werden, und melden erkennbare Abweichungen.

7.2 Anforderungen an Lieferanten und Partner

Lieferanten und Geschäftspartner müssen auf Anfrage geeignete Nachweise zur Einhaltung dieser Richtlinie bereitstellen. Werden Risiken oder Abweichungen festgestellt, erwarten wir einen angemessenen Korrekturplan mit Verantwortlichkeit und Termin.

7.3 Prüfung

INNO TAPE kann risikobasiert Selbstauskünfte, Dokumentenprüfungen oder abgestimmte Audits durchführen. Dabei werden Vertraulichkeit, Datenschutz und Verhältnismäßigkeit gewahrt.

7.4 Umgang mit Verstößen

Verstöße werden nach Schwere, Ursache, Wiederholung und Kooperationsbereitschaft bewertet. Maßnahmen können von verbindlichen Korrekturen und Schulungen bis zur Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen. Vorrang hat eine wirksame Abstellung; vorsätzliches Verschweigen oder wiederholte Missachtung wird nicht akzeptiert.

7.5 Aktualisierung

Diese Richtlinie wird mindestens jährlich und zusätzlich bei wesentlichen rechtlichen, organisatorischen oder tatsächlichen Änderungen überprüft. Geänderte Fassungen ersetzen die Vorversion mit dem angegebenen Gültigkeitsdatum.

8. Hinweisgebersystem und Schutz vor Vergeltung

Hinweise auf Rechtsverstöße, illegale Geschäftspraktiken, mögliche Menschenrechtsverletzungen, Umweltverstöße oder Verstöße gegen diese Richtlinie können über das Hinweisgebersystem der INNO TAPE GmbH abgegeben werden. Für Mitarbeitende ist es über die interne Unternehmens-App erreichbar, in mehreren Sprachen verfügbar und ermöglicht eine vertrauliche Kommunikation mit den zuständigen Vertrauenspersonen.

Jeder Hinweis wird nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprüft. Maßnahmen werden nachvollziehbar, geeignet, erforderlich und angemessen festgelegt.

SCHUTZ Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben einen möglichen Verstoß melden oder an einer Untersuchung mitwirken, werden nicht geduldet.

Anlage A: Freigabecheck für Umweltangaben

Die folgende Prüfung ist vor jeder externen Veröffentlichung vollständig zu dokumentieren. Ein „Nein“ oder „unklar“ stoppt die Freigabe, bis der Punkt belastbar geklärt ist.

Nr.	Prüffrage	Ergebnis / Nachweis
1	Ist der exakte Wortlaut einschließlich Bild, Symbol und Farbe erfasst?	
2	Sind Produkt, Prozess, Standort, Zeitraum und Umweltaspekt eindeutig begrenzt?	
3	Liegt ein aktueller, fachlich geeigneter und auffindbarer Nachweis vor?	
4	Stehen notwendige Erläuterungen klar und hervorgehoben auf demselben Medium?	
5	Wird ein Teilaspekt nicht unzulässig auf das gesamte Produkt oder Unternehmen übertragen?	
6	Ist ausgeschlossen, dass nur eine gesetzliche Mindestanforderung als Besonderheit beworben wird?	
7	Beruhet ein verwendetes Siegel auf staatlicher Festsetzung oder einem geeigneten Zertifizierungssystem?	
8	Erfüllt eine Zukunftsaussage die Anforderungen an Plan, Ziele, Ressourcen und externe Prüfung?	
9	Ist bei einer Treibhausgasaussage klar, ob reale Reduktion oder Kompensation zugrunde liegt?	
10	Sind Verantwortliche, Freigabedatum und nächster Prüftermin dokumentiert?	

Dokumentation der Freigabe

Verantwortlicher Fachbereich	
Fachliche Freigabe	
Kommunikative Freigabe	
Zusätzliche Freigabe / Rechtsprüfung	
Datum / nächster Prüftermin	

Anlage B: Rechts- und Referenzrahmen

Die nachstehenden Quellen bilden den maßgeblichen Orientierungsrahmen dieser Fassung. Anwendbares Recht in seiner jeweils gültigen Fassung geht vor.

- **Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo)**
<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/825/oj/deu>
- **Drittes Gesetz zur Änderung des UWG, BGBl. 2026 I Nr. 43**
<https://www.recht.bund.de/bgb1/1/2026/43/VO.html>
- **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**
https://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/
- **UN Global Compact - Ten Principles**
<https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>
- **ILO - Fundamental Principles and Rights at Work**
<https://www.ilo.org/declaration/lang--en/index.htm>
- **OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct**
<https://mneguidelines.oecd.org/>

Hinweis zur rechtlichen Einordnung

Diese Richtlinie ist auf die ab 27. September 2026 geltenden deutschen UWG-Regelungen zur Umsetzung der EmpCo-Richtlinie ausgerichtet. Sie ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls. Neue, ungewöhnliche oder weitreichende Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen sind vor Veröffentlichung rechtlich zu bewerten.